

Beratung vor Regress: Bundesrat stimmt rückwirkender Anwendung zu

In der Ausgabe 5/2012 berichteten wir, dass der Bundestag am 28.06.2012 eine rückwirkende Anwendung des Grundsatzes „Beratung vor Regress“ beschlossen hat (siehe BT-Drs. 17/10156, S. 127 f. u. Plenarprotokoll 17/187, S. 22428). Die zustimmungsbedürftige Gesetzesänderung des § 106 Abs. 5e SGB V wurde dann dem Bundesrat vorgelegt.

Bundesrat stimmt Gesetzänderung zu

Am 21. September 2012 stimmte der Bundesrat der Gesetzesänderung vollumfänglich zu (siehe BR-Drs. 487/12 B).

Auswirkungen hat die Gesetzänderung auf Richtgrößenprüfungen der letzten Jahre, bei denen die Prüfungsausschüsse eine Überschreitung des Richtgrößenvolumens von mehr als 25 Prozent festgestellt und deshalb einen Regress festgesetzt haben.

Wer profitiert von der neuen Regelung?

Alle Vertragsärzte, die gegen den Regressbescheid der Prüfungsstelle Widerspruch eingelegt haben, profitieren von der Neuregelung, wenn über diesen Widerspruch zum 1. Januar 2012 noch nicht entschieden worden war. Sie haben jetzt einen Anspruch darauf, dass eine Beratung ausgesprochen bzw. der bereits erfolgte Regress aufgehoben und in eine Beratung umgewandelt wird.

Vertragsärzte, die mehr als eine offene Richtgrößenprüfung mit einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens von mehr als 25 Prozent aufweisen - beispielsweise für die Jahre 2008 und 2009 - profitieren

doppelt von der Gesetzänderung. Für die erste Richtgrößenprüfung kann aufgrund der rückwirkenden Anwendung des neuen § 106 Abs. 5e SGB V nur eine Beratung ausgesprochen werden. Bei einer erneuten Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 Prozent darf zwar grds. ein Regress ausgesprochen werden, nach § 106 Abs. 5e SGB V aber erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung. Da die Beratung frühestens im aktuellen Jahr 2012 ausgesprochen wird, wäre der nachfolgende Prüfzeitraum erst das Jahr 2013. Im konkreten Beispiel müsste demnach das Verfahren für das Jahr 2009 ohne eine Maßnahme eingestellt werden.

Prüfungsausschüsse müssen Regresse aufheben und in Beratungen umwandeln

Viele Beschwerdeausschüsse haben bereits vor der Bundesratssitzung am 21. September 2012 die geplante Gesetzesänderung des Bundestags umgesetzt und die Regresse in Beratungen umgewandelt. Wo dies noch nicht geschehen ist, sollten die Vertragsärzte die Umwandlung in eine Beratung explizit fordern. Allerdings nur dann, sofern sie nicht der Auffassung sind, dass die Überschreitung durch Praxisbesonderheiten bzw. kompensatorische Einsparungen gerechtfertigt ist und dementsprechend auch keine Beratung ausgesprochen werden dürfte.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.